



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

a. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 1N Telecom GmbH (im Folgenden 1N genannt) gelten für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

b. Die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. 1N widerspricht deren Einbeziehung ausdrücklich, soweit die Einbeziehung nicht individuell schriftlich vereinbart wurde.

2. Netzänderungen

1N setzt bei der Realisierung der Leistungen technische Lösungen ein, die auf Basis des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der 1N produziert werden.

Sofern an dem Netz der 1N technische Modifikationen vorgenommen werden, müssen diese Änderungen auch im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Regelungen umgesetzt werden. 1N wird den Kunden über Änderungen mindestens sechs Monate vor dem geplanten Änderungszeitpunkt informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden unangemessene Nachteile für den Kunden vermeiden.

Soweit sich aus der Änderung eine erhebliche Einschränkung für den Kunden ergibt, kann der Kunde den Dienst kündigen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

a. Der Kunde ermöglicht 1N geeignete und gefahrlose Zugangsmöglichkeiten für den Aufbau und den Betrieb der für den Dienst erforderlichen Netzinfrastruktur.

b. Der Kunde wird den überlassenen Dienst nur bestimmungsgemäß nutzen.

c. Der Kunde meldet Störungen des Dienstes unverzüglich an 1N.

4. Preise

1N ist zu der Änderung der Preise berechtigt. Sofern 1N die Preise erhöht, ist der Kunde zur Kündigung des Dienstes berechtigt. Das Kündigungsrecht besteht nicht, sofern die Änderung aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgt.

5. Fälligkeit

a. Für den Dienst stellt 1N einmalige Installations- und monatliche Überlassungsentgelte in Rechnung. Der Kunde zahlt die Überlassungsentgelte monatlich im Voraus nach Zugang zur Rechnung, frühestens jedoch ab der Übergabe.

b. Die sonstigen Entgelte zahlt der Kunde mit der Erbringung der Leistung und nach Zugang der Rechnung.

6. Zahlungsverzug

a. Der Verzug tritt 10 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

b. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist 1N berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) geltend zu machen.

c. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines Betrags, der mindestens einem Doppelten des Monatsbeitrags entspricht, in Verzug, so kann 1N den Telekommunikationsdienst kündigen.

7. Einwendungen, Ausschlussfrist

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, sofern der der Einwendung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist.

Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche von des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8. Haftung

a. 1N haftet unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden oder die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.

b. Soweit ein nicht vorsätzliches schuldhaftes Verhalten der 1N dazu führt, dass dem Kunden ein



Schaden zu ersetzen ist, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (§ 44a TKG):

1. Die Haftung der 1N ist auf höchstens 12.500,00 EUR je Kunde begrenzt.
2. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung gemäß a. in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt.
3. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Kunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

c. Die Haftung der 1N für andere als die unter b. bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die unter b. bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gemäß a. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

9. Vertraulichkeitsvereinbarung

Die dem anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Die Vertragspartner vereinbaren die Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geheim zu haltenden Informationen auch Dritten gegenüber geheim zu halten. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 AktG. Bei einer eventuellen Unterauftragsvergabe werden die Vertragspartner dem jeweiligen Unterauftragnehmer dieser Bestimmung vergleichbare Verpflichtungen auferlegen.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

1. zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
2. zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
3. rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
4. die durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
5. auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auch auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages.

10. Anbieterwechsel

Wird der Dienst bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom abgebenden oder aufnehmenden Anbieter versäumt, kann der Endnutzer von dem jeweiligen Anbieter für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Auf eine nach diesem Absatz geschuldete Entschädigung ist § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend anwendbar.

11. Sonstiges

a. Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten nur mit vorheriger Zustimmung der 1N übertragen. Diese Regelung gilt nicht, sofern die schriftlich angezeigte Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG erfolgt.



b. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenforderungen aus diesem Vertrag zu.

c. Gerichtsstand ist für alle sich ergebenden Streitigkeiten Düsseldorf. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

d. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stand: 16.05.2022